

Allgemeine Geschäftsbedingungen- Firma holzERix

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 1.2 Erfüllungsort ist der Sitz des beauftragten Unternehmens.
- 1.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Firma holzERix örtlich zuständige Gericht.
- 1.4 Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder anderen relevanten Informationen hat der Kunde umgehend dem Unternehmen bekannt zu geben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen holzERix (Auftragnehmer) und natürlichen/ juristischen Personen als Kunden (Auftraggeber).
- 2.2 Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, insbesondere bei Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, auch wenn bei diesen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.3 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 2.4 Abweichende oder ergänzende Regelungen dieser AGB bedürfen zur Geltung der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartner werden nur durch schriftliche Zustimmung zum Vertragsbestandteil.
- 2.5 Es gilt die bei Vertragsabschluss jeweils aktuelle Fassung der AGB, welche auf der Homepage www.holzerix.at abrufbar ist.

3. Kostenvoranschläge/Angebote

- 3.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und ohne Gewährleistung. Bis zur Erteilung des Auftrages können insbesondere Preisänderungen aufgrund beispielsweise Materialverteuerungen eintreten.
- 3.2 Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % der Auftragssumme ergeben, werden die Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist davon verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich.
- 3.3 Angebote werden nur schriftlich erstellt und sind 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Die Annahme eines Angebotes durch den Auftraggeber ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 3.4 Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen, sowie die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Anweisungen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich oben Genanntes nachträglich als mangelhaft bzw. unrichtig heraus, führt dies zu einer Vertragsänderung und rechtfertigt die zusätzliche Abgeltung des Mehraufwandes.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1 Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie und Wassermenge sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 5.2 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 5.3 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen keine Pflicht zu einer darüberhinausgehenden Prüfung.
- 5.4 Der Kunde hat die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 5.5 Stellt der Kunde bauseitige Helfer zur Verfügung, so haben diese die sicherheitstechnischen Vorgaben des Auftragnehmers einzuhalten. Widrigenfalls können diese der Baustelle verwiesen, die Bauarbeiten seitens des Auftragnehmers eingestellt oder gegen angemessene Vergütung unter Beiziehung von Ersatzkräften fortgeführt werden.
- 5.6 Wir sind berechtigt von unserem Gewerk Lichtbilder anzufertigen und diese in weiterer Folge zu Werbezwecken zu verwenden, außer der Kunde widerspricht dem schriftlich.

6. Lieferung und Leistung

- 6.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.2 Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist dieser für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht. In diesem Fall werden auch allenfalls vereinbarte Pönalevereinbarungen hinfällig. Sollten daraus Mehrkosten entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu verrechnen. Für daraus resultierende Verzögerungen von nachfolgenden Gewerken können an den Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gestellt werden.
- 6.3 Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche insbesondere (§ 1168 ABGB) berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu

erbringenden Arbeitsleistung als pauschalem Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

- 6.4 Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne dass dies weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Bauplatz eine branchenübliche Firmentafel anzubringen.

7. Leistungsfristen und Termine

- 7.1 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 7.2 Fristen und Termine verschieben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandszeiten (Regen, Schnee, Kälte, Hitze etc), höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, angemessen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 7.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 dieser AGB, so werden angemessen Leistungsfristen verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben.
- 7.4 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefes) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

8. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 8.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 8.2 Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

9. Preise

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird nach tatsächlichen Mengen zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
- 9.2 Regieleistungen werden nach tatsächlicher Arbeitsleistung und tatsächlichem Materialaufwand verrechnet, wobei Material im Umfang üblicher Verkaufspreise samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen entsprechend den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden.
- 9.3 Erweiterungen des Auftrages sind auch ohne Legung eines Nachtragsangebotes gültig, auch wenn sie mündlich erfolgen oder durch die Ausführung angenommen werden. Auf den erweiterten Umfang gilt sinngemäß der bestehende Vertrag.

- 9.4 Wenn nach Erteilung des Auftrages Leistungen seitens des Auftraggebers bzw. Bauleitung geändert werden, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
- 9.5 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial, Verpackungen und Baurestmassen hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden angemessen zu vergüten.
- 9.6 Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Ab einer Auftragssumme von €5000 wird eine Anzahlungsrechnung iHv 50 % gestellt. Weitere Teilrechnungen erfolgen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt. Anzahlungs-, Teil- sowie Schlussrechnungen sind 7 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 10.2 Allfällige Skontoabzüge werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert, welche ausschließlich nur bei Schlussrechnungen in Anspruch genommen werden können und bei Zahlungsverzug erlöschen.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt gem §§ 918ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch uns erbrachten (Teil-)Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bei Privatpersonen/Verbrauchern berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % jährlich zu berechnen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten zu verrechnen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 11.2 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 11.3 Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde – sofern dieser kein Verbraucher ist - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Abnahme und versteckte Mängel innerhalb derselben Frist ab ihrem Hervorkommen, längstens jedoch binnen 3 Jahren ab Abnahme, jeweils qualifiziert und schriftlich zu rügen.
- 11.4 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber – sofern er kein Verbraucher ist - nachzuweisen. Geringfügige Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Materialbeschaffenheit, der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbtöne oder der Konstruktion gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 11.5 Holz ist ein natürlicher Baustoff und als solcher treten wuchsbedingte und verarbeitungsbedingte Unregelmäßigkeiten auf, welche laut den geltenden Normen keinen Mangel darstellen.
- 11.6 Zur Verbesserung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte zugänglich zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder einen bestellten Sachverständigen einzuräumen.

- 11.7 Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 11.8 Sind Mängelbehauptungen des Kunden schuldhaft unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.
- 11.9 Unbeschadet eines Wandlungsanspruches des Auftragnehmers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Ansprüche aus Gewährleistungen erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.
- 11.10 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Anweisungen oder aus einem Stoff des Kunden hergestellt, so findet die Gewährleistung bzw sonstige Haftung nur im Umfang des § 1168a ABGB statt. Für daraus allenfalls resultierende Vermögens-Schäden haften wir gegenüber dem Kunden nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt diese nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit alle anderen Geschäftsbestimmungen.